



Freunde der Kleinen Strolche e.V.  
Förderverein des „Haus der kleinen Strolche“  
Kindertagesstätte Eigenbetrieb SüdOst, Berlin-Köpenick  
Kaulsdorfer Straße 313-315  
12555 Berlin  
[www.strolche-koepenick.de](http://www.strolche-koepenick.de)

# SATZUNG

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Freunde der Kleinen Strolche". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz "e.V." führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin-Köpenick.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Diese Zwecke bestehen in der ideellen und finanziellen Unterstützung der Arbeit der Kindertagesstätte „Haus der kleinen Strolche“ in der Kaulsdorfer Straße 313-315 in Berlin-Köpenick.

Dazu zählen insbesondere:

- Unterstützung bei der Umsetzung des Berliner Bildungsprogramms
  - Bereitstellung finanzieller Mittel zur Beschaffung oder Umsetzung der Beschaffung von Lehr-, Spiel- und Arbeitsmitteln
  - Finanzielle, materielle und tatkräftige Unterstützung der Ausstattung und bei der Ausgestaltung (z.B. Renovierungen)
  - Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Veranstaltungen, Ausflügen und Projekten
  - Interessenvertretung für die KiTa „Haus der kleinen Strolche“
  - Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Anerkennung des Kindergartens in der Öffentlichkeit (u. a. durch Betrieb einer Internetpräsenz)
  - Förderung und Unterstützung von Elterninitiativen
  - Förderung von Vernetzungsinitiativen mit anderen Kultur- und Bildungseinrichtungen
  - Förderung der Chancengleichheit aller Kinder
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgebundene Ziele verwendet werden.
  5. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
  6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
  7. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

2. Beitrittsanträge sind formlos schriftlich oder per ausgefüllten Beitrittsantrag an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

3. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Kindertagesstätte oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod, Entziehung der Rechtsfähigkeit des Mitglieds, Konkurs oder Löschung aus dem Vereinsregister

b) durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

c) durch Ausschluss seitens des Vorstandes

– wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr rückständig sind,

– auf Grund vereinsschädigenden Verhaltens.

Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall über den Ausschluss.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.

2. Die Mitglieder haben die Jahresbeiträge zu entrichten.

3. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.

4. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

## **§ 5 Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln**

1. Der Verein finanziert sich
  - a) durch Beiträge der Mitglieder
  - b) durch Spenden und Zuwendungen
2. Die Höhe des Jahresbeitrages der Mitglieder beträgt mindestens 12€. Sie kann darüber hinaus von jedem Mitglied bei Eintritt eigenständig festgelegt werden.
3. Der Jahresbeitrag ist zum 01.03. des Geschäftsjahres fällig. Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr ist ein anteiliger Jahresbeitrag zu zahlen – in Höhe von mindestens 1€ pro vollendetem Monat.
4. Spenden und Zuwendungen können jederzeit von Mitgliedern und Nichtmitgliedern geleistet werden.
5. Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Am Schluss des Kalenderjahres wird eine Kassenprüfung durch zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 6 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand gem. § 26 BGB, der aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Kassenwart/in besteht.
2. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können beschließen, dass zum Vorstand eine Anzahl Beisitzer tritt, die nicht zum Vorstand gemäß § 26 BGB gehören.
3. Darüber hinaus kann der Vorstand oder die Mitgliederversammlung Ausschüsse für bestimmte satzungsgemäße Aufgaben einsetzen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung (MV) statt. Den Ort und die Zeit bestimmt der Vorstand.

a) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich bzw. per E-Mail mit Angabe der Tagesordnung eingeladen.

b) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

c) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

d) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

2. Der Mitgliederversammlung obliegen

a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers für das abgelaufene Geschäftsjahr,

b) die Entlastung des Vorstandes,

c) die Wahl des neuen Vorstandes. Der Vorstand wird auf ein Jahr mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.

d) die Wahl von zwei Kassenprüfern,

e) Satzungsänderungen,

f) die Entscheidung über die eingereichten Anträge,

g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,

h) die Auflösung des Vereins.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,

a) wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen,

b) die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird.

4. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

5. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Es ist durch Aushang in der KiTa bekannt zu machen.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Die Vorstandssitzungen sind durch den Vorsitzenden einzuberufen.
2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.
  - a) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
  - b) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
4. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

1. Die Satzungsänderungen können nur auf Mitgliederversammlungen mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Davon ausgenommen ist die Veränderung des Vereinszwecks, sie erfordert die Zustimmung aller Mitglieder.
3. Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

## **§ 10 Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks im Sinne der Abgabenordnung fällt das Vereinsvermögen an die Kindertagesstätte „Haus der kleinen Strolche“, Kindertagesstätte Eigenbetrieb SüdOst, in der Kaulsdorfer Straße 313-315, Berlin-Köpenick, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, den 14. Mai 2008